

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- regelt als **zentrale Kodifikation** des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten **Rechtsbeziehungen** zwischen **Privatpersonen**
- bildet mit seinen **Nebengesetzen** (z. B. Wohnungseigentumsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) das **allgemeine Privatrecht**.

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

Erstes Buch: allgemeine Bestimmungen und definiert Personen und deren Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Vereine, Vertragsabschluss durch Willenserklärung und die Vollmachtserteilung

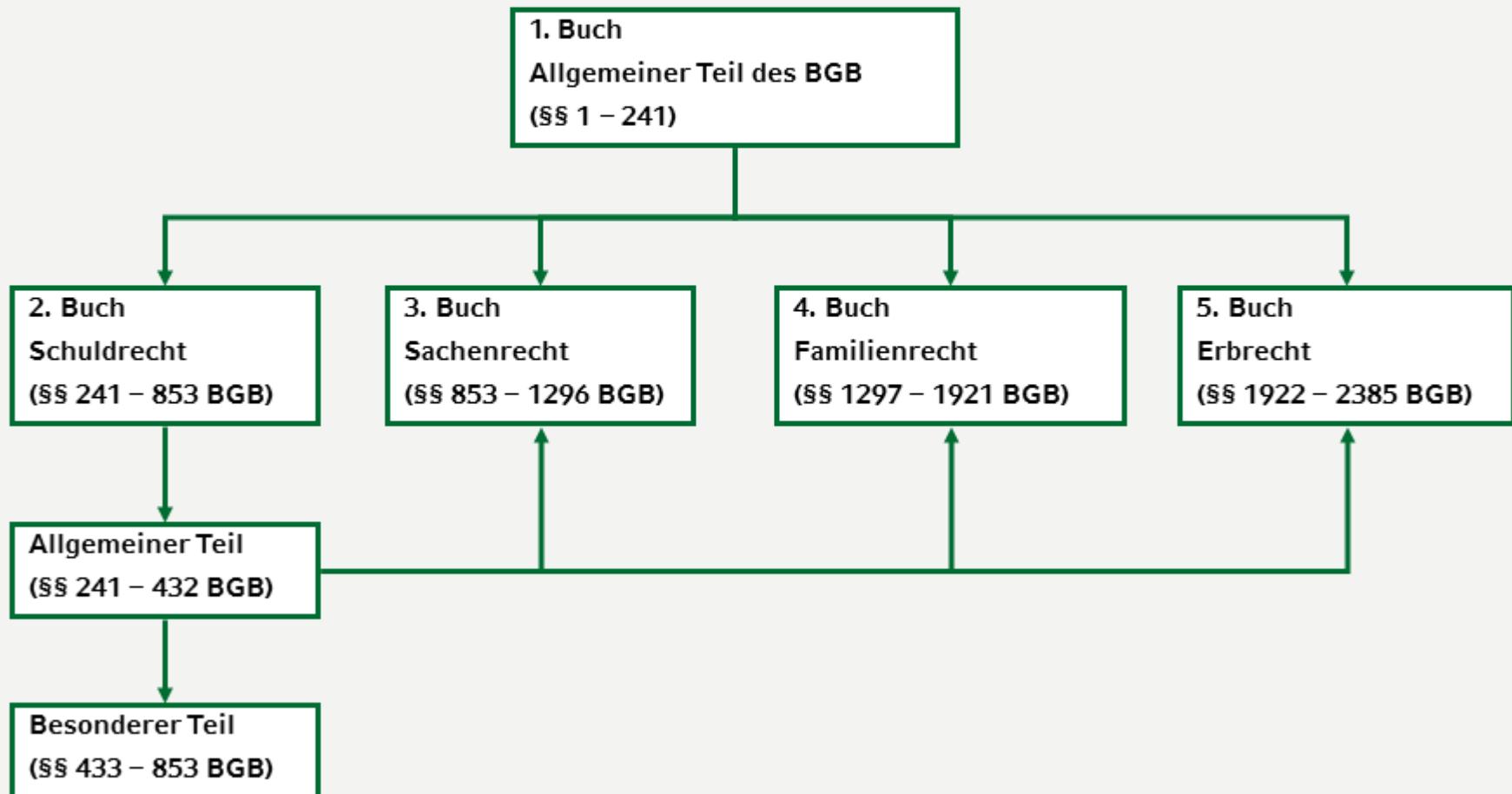
Zweites Buch: Schuldrecht, wichtige Regeln über Schuldverhältnisse aus Verträgen im Allgemeinen, über einzelne Schuldverhältnisse wie Kaufvertrag, Mietvertrag, Pacht, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag, Auftrag, Gesellschaft, Bürgschaft. Das Schuldrecht wurde zum 01.01.2002 wesentlich umgestaltet.

Drittes Buch: Sachenrecht wie Eigentum, Besitz, Miteigentum, Nießbrauchrechte und Grundpfandrechte.

Viertes Buch: Familienrecht.

Fünftes Buch: Erbrecht.

Aufbau des BGB



Anspruchsgrundlagen:

Enthalten als **Rechtsfolge** das **Entstehen** eines **schuldrechtlichen Anspruchs i.S.v. § 194 I.**

Typische Formulierung: „...ist verpflichtet“, vgl. z.B. § 433 II, 823 I BGB

Wirknormen:

Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/rechtsvernichtende Einrede zu prüfen sind. **Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen „eingebaut“.**

Bsp.: Vertragsnichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I BGB), erscheint im Prüfungsaufbau als **rechtsvernichtende Einwendung**.

Hilfsnormen:

Enthalten nicht Tatbestand und Rechtsfolge, sondern **Definitionen**, **Begriffsbestimmungen** oder Beschreibungen von **Pflichten**. Sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen „eingebaut“.

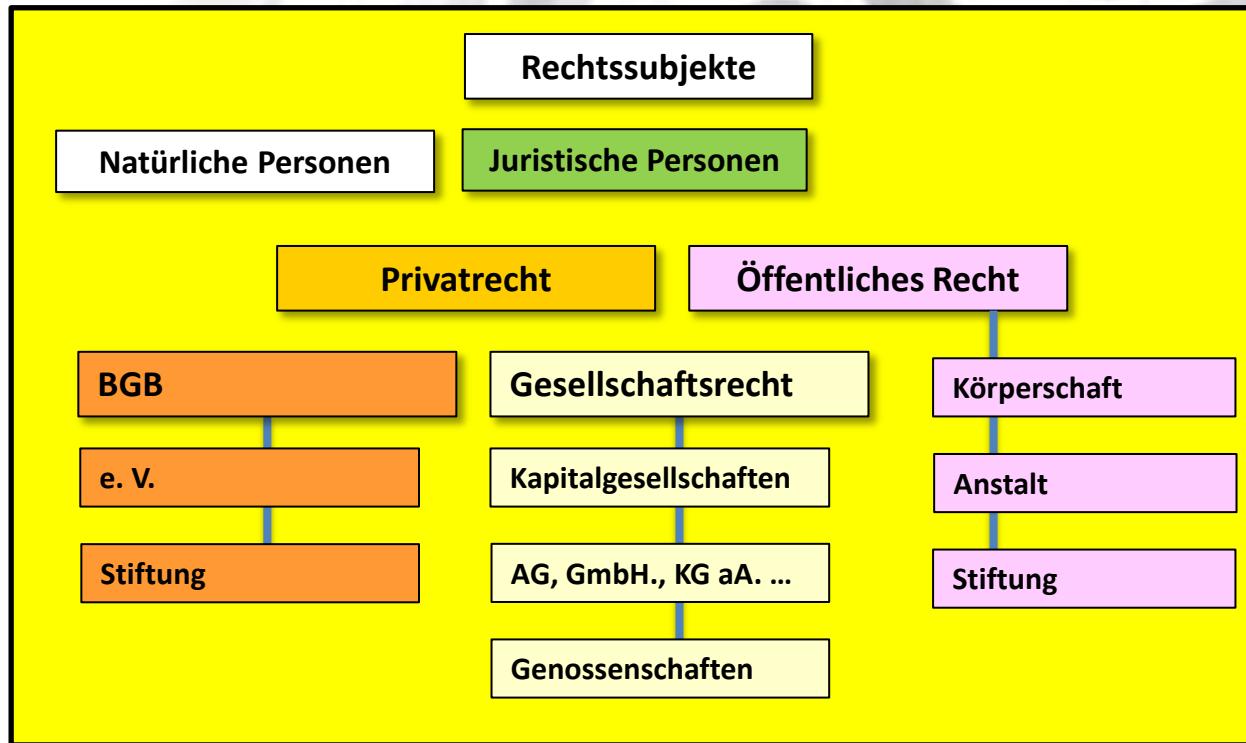
Bsp.: Vertretenmüssen (§ 276 BGB); Leistungsart und -zeit (§§ 269 ff BGB); Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB); gesetzl. Vermutungen (zB § 280 I 2 BGB)

Recht und Steuern: Rechtssubjekte

Rechtssubjekte ist, wer im Prinzip in der Lage ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (im BGB **Rechtsfähigkeit**).

- **Natürliche Personen**, *Rechtsfähigkeit* des Menschen beginnt im Zivilrecht mit der *Vollendung der Geburt* (§1 BGB); bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres *beschränkt*.
- **Juristische Personen**, von der Rechtsordnung zugelassene, mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattete *Personenvereinigungen* und *Vermögensmassen*;
 - erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch
 - a) Eintragung (z.b. Vereinsregister) oder
 - b) einen Rechts(Staats)akt.
 - Juristische Personen **des Privatrechts**: Vereine (Idealverein), Stiftungen, Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Genossenschaften usw..J
 - juristische Personen **des öffentlichen Rechts** sind
 - a) *Körperschaften* des öffentlichen Rechts: die *Gebietskörperschaften* Bund, Land oder Gemeinde und *Personalkörperschaften* IHK, HWK,
 - Bund-/Verbandskörperschaften nur juristische Personen
 - b) *Anstalten* des öffentlichen Rechts: Rundfunkanstalten, Krankenhäuser, Bundesanstalt für Arbeit usw. sein; haben nur Benutzer

Recht und Steuern: Rechtssubjekte



Recht und Steuern: Rechts-/Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit: die Fähigkeit, Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Rechtsfähig ist der Mensch mit der *Vollendung der Geburt* (§1 BGB);

Alle Rechtssubjekte sind rechtsfähig.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, *selbständig wirksame rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben zu können oder zu empfangen.*

Juristische Personen sind immer geschäftsfähig.

Wenn **natürliche Personen** (Menschen) nach dem Recht verpflichtend handeln wollen, müssen sie *geschäftsfähig* sein; sie können aber in ihrer

Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein.

Da das Rechtssubjekt für seine Rechtshandlungen auch haften muss, hat das Gesetz zum Schutz der Betroffenen bestimmte Anforderungen an das Alter und die geistigen Fähigkeiten der natürlichen Personen gestellt, bevor es ihnen die Geschäftsfähigkeit zuerkennt.



Beschränkt geschäftsfähig

Eine Familie hat ihrer 13-jährigen Tochter erlaubt, Werbeprospekte zu verteilen und von dem Erlös ein Fahrrad zu kaufen.

Die Tochter überlegt es sich jedoch anders und kauft sich einen CD-Player.

Der Kauf wird erst rechtskräftig, wenn die Eltern nachträglich den Kauf genehmigen. Ein Nichtäußern der Eltern muss immer als Ablehnung gewertet werden.

Geschäftsunfähig sind also Kinder bis zum 7. Geburtstag sowie Personen, die aus dauerhaften Krankheitsgründen in Pflege genommen wurden.

Schließt ein Minderjähriger einen Vertrag *ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters*, so ist der Vertrag bis zur Genehmigung zunächst **schwändig unwirksam**:

- stimmen sie zu wird er wirksam,
- stimmen sie nicht zu ist er **nichtig**

Recht und Steuern: Rechtsobjekte

Rechtsobjekte sind die Gegenstände des jeweiligen Rechtsgeschäfts.

- Sachen (inklusive Tiere siehe § 90a BGB)
- Immaterielle Rechtsgüter (Rechte und Forderungen)
- Unternehmen

Rechtsgeschäft: jeder durch Willenserklärung begründete Rechtsakt, der eine Rechtsfolge herbeiführt.

Besitz: die tatsächliche Gewalt über eine Sache
Eigentum: der rechtlichen Herrschaft über eine Sache.

Besitz und Eigentum

Eigentumsvorbehalt: solange die Sache nicht vollständig bezahlt ist, bleibt der Pullover Eigentum des Versandhauses, ist aber schon in den Besitz übergegangen - Sie können ihn tragen. Zerschneiden oder wegwerfen dürfen Sie ihn erst, wenn er vollständig bezahlt ist und somit Ihr Eigentum wurde.

Neben Eigentum kann man aber auch eine Reihe anderer Rechte an Sachen erwerben, so z.B. das Erbbaurecht, der *Niessbrauch* oder auch die *Grundpfandrechte* wie *Hypotheken* und *Grundschulden* bei Grundstücken.

Ein Rechtsakt ist

Unwirksam: war zunächst wirksam, wird aber aufgrund späterer Ereignisse unwirksam; eine Heilung des vorhandenen Mangels ist möglich

Nichtig: Rechtsakte, die von Anfang an keinerlei Rechtswirkung entfalten und bei denen eine Heilung meist nicht möglich ist [wikipedia]

Recht und Steuern: Rechtsgeschäft

Das BGB definiert den Begriff des Rechtsgeschäfts nicht, sondern setzt ihn voraus.

Ein Rechtsgeschäft ist

- jeder durch **Willenserklärung** begründete Rechtsakt, der eine Rechtsfolge herbeiführt.

Willenserklärung: die Äußerung einer Person, die auf die Herbeiführung einer rechtlichen Wirkung gerichtet und rechtlich bindend ist, d. h. jeder aus mindestens einer Willenserklärung (und fakultativ einem sonstigen eindeutigen Verhalten) bestehende Tatbestand, der eine Rechtsfolge herbeiführt, die eintritt, weil sie gewollt ist.

Beispiel: Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist ein Rechtsgeschäft, dass aus zwei Willenserklärungen (= Einigung) plus einem sonstigen Verhalten (Übergabe bzw. **Surrogat**) besteht.

Surrogat: der Ersatz für etwas anderes. Das Andere kann eine Sache (**dingliches Surrogat**, im Sachenrecht, im Familienrecht und im Erbrecht, ist wie eine Verfügung von sofortiger Wirkung;

*Beispiel: Einführung einer neuen Sache als Ersatz einer alten untergegangenen Sache) oder ein Recht sein (**schuldrechtliches Surrogat**, der Ersatz eines Rechtes, eines Ertrages oder einer Handlung durch etwas anderes;*

Beispiel: Ersatz des Ertrages des Arbeitslohnes durch einen fiktiven Lohn für eine unentgeltliche Tätigkeit, die Berechnungsgrundlage des Unterhaltes bei Ehescheidung.

Recht und Steuern: Willenserklärung

besteht aus zwei Teilen: **Wille** (innerer Tatbestand) und **Erklärung** (äußerer Tatbestand)

Grundsätzlich gilt: Willenserklärungen sind dann solche, wenn sie vom Verkehr als solche wahrgenommen werden und ein eventueller Adressat sie als solche verstanden hat (§ 157 BGB)

Wille: Bewusstsein überhaupt zu handeln. Fehlt sehr selten (z. B. Tiefschlaf, Rauschzustand); bei Fehlen des *Handlungswillen* liegt keine Willenserklärung vor.

Erklärungsbewusstsein: Bewusstsein, etwas rechtlich Erhebliches zu erklären.

Geschäftswille: Mit seiner Erklärung muss der Erklärende beabsichtigen, **unmittelbar** durch diese Äußerung eine Rechtsfolge zu setzen.

Beispiel: A macht dem B ein Vertragsangebot nach § 145 BGB. Damit ist er gebunden, wenn B das Angebot annimmt. Dies stellt eine Rechtsfolge dar, die auch unmittelbar aufgrund seiner Erklärung entsteht. Damit ist das Angebot eine WE

Keine Willenserklärung: Mahnung i.S.d. § 286 I 1 BGB: ist prinzipiell eine bloß tatsächliche Handlung, an die das Gesetz allerdings eine Rechtsfolge knüpft (nämlich den Verzugsbeginn). Dies ist aber **nicht** Inhalt der Erklärung - die Mahnung enthält die Aufforderung an den Schuldner, jetzt endlich zu leisten, mehr nicht.

Eine unverbindliche Erklärung ist keine Willenserklärung. Dies dient zur Abgrenzung der Willenserklärung gegenüber der bloßen Absichtserklärung

Recht und Steuern: Willenserklärung

besteht aus zwei Teilen: **Wille** (innerer Tatbestand) und **Erklärung** (äußerer Tatbestand)

Grundsätzlich gilt: Willenserklärungen sind dann solche, wenn sie vom Verkehr als solche wahrgenommen werden und ein eventueller Adressat sie als solche verstanden hat (§ 157 BGB)

Erklärung: Ein von außen erkennbares Verhalten, das den Schluss auf einen dahinterstehenden Willen zulässt.

Beispiel: B erhält von A ein Vertragsangebot und denkt sich, dass das ein gutes Angebot sei und er annehmen möchte. Zwei Wochen später teilt A dem B mit, dass er, da B sich nicht gerührt habe, den Vertrag jetzt mit X geschlossen habe. B ist empört und verlangt Leistung. Zu Recht? Lösung: Natürlich nicht: B hat seinen Willen nicht geäußert, damit fehlt es an einer Erklärung.

Ausdrücklich: der Wille wird schriftlich oder mündlich geäußert.

Konkludent: d.h. durch schlüssiges Verhalten. Im täglichen Leben lassen sich in gewissen Situationen Rückschlüsse darauf ableiten, was die handelnden Parteien erklären wollen.

Schweigen: Grundsätzlich hat Schweigen keinen Erklärungswert, außer bei Kaufleuten (§ 346 BGB, § 362 HGB)

Zustimmung durch „Ausnahmsweise Schweigen“

§ 416 BGB Übernahme einer Hypothekenschuld

§ 545 BGB Stillschweigende Mietverlängerung

§ 625 BGB Stillschweigende Dienstverlängerung

§ 1943 BGB Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

§ 151 BGB Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden (Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.)

Recht und Steuern: Rechtsgeschäfte

einseitige Rechtsgeschäfte

nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen (Testament), aber auch empfangsbedürftige Willenserklärungen, (Kündigung, Mahnung).

Formfreiheit: prinzipiell sind Verträge an keine Form gebunden; können durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten zustande kommen (in den Bus einsteigen)

Manche Rechtsgeschäfte von **Nichtkaufleuten** (Kreditmaklerverträge, Schuldanerkenntnisse von Nichtkaufleuten und Bürgschaften von Nichtkaufleuten) bedürfen der Schriftform und sind damit formgebunden.

Textform (E-Mail)

elektronische Form (E-Mail mit qualifizierter digitaler Signatur)

Für besonders wichtige Rechtsgeschäfte, beispielsweise Grundstückskäufe, ist die *notarielle Beurkundung* vorgesehen.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Form sind die betreffenden Rechtsgeschäfte nichtig.

zweiseitige Rechtsgeschäfte

Verträge kommen nur durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande

einseitig verpflichtende (Darlehen, Schenkungen)

zweiseitig verpflichtende Verträge (Kauf, Miete)

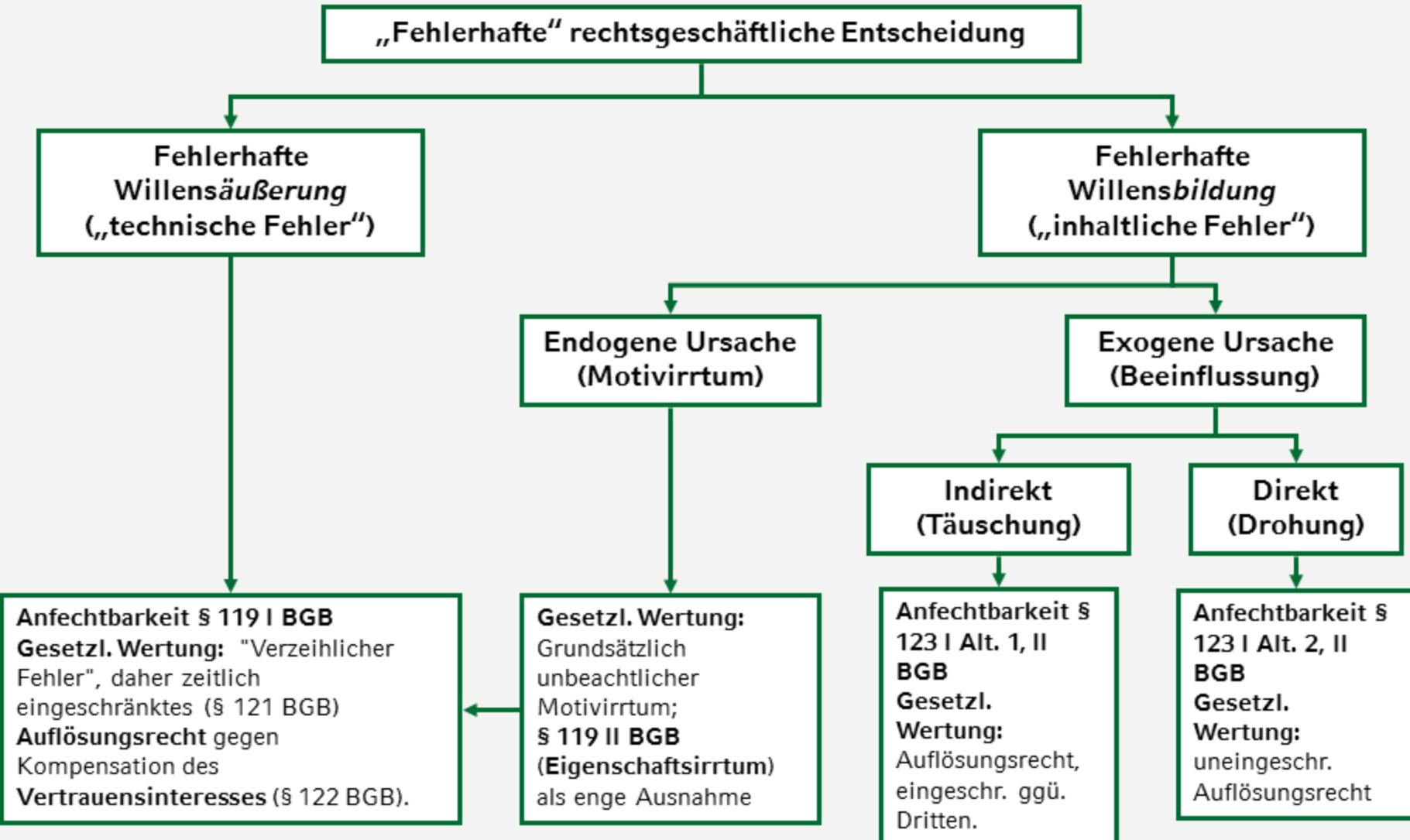
Bei Verträgen gilt

- **Abschlussfreiheit** (Willenserklärung muss freiwillig erfolgen, sonst ist der Vertrag unwirksam).
- **Inhaltsfreiheit** weitgehend freie Entscheidung der Vertragspartner, was sie vereinbaren,
- **Beschränkungen** durch vorformulierten Vertragsbedingungen und durch Verbraucherschützende Regelungen (Verbraucherkreditverträgen, E-Commerce; hier gibt es besondere Formvorschriften und Belehrungspflichten des Unternehmens und gegebenenfalls Rücktritts- bzw. (meistens befristete) Widerrufsrechte des Verbrauchers).

Tatbestand der Willenserklärung

Objektive Merkmale	Subjektive Merkmale
Erklärungshandlung (potentiell willensgesteuertes menschl. Tun)	Handlungswille (fehlt etwa bei <i>vis absoluta</i> , Reflex, Hypnose etc)
Objektiver Rechtsbindungswille (Erklärung ist äußerlich auf die Bewirkung von <i>Rechtsfolgen gerichtet</i>)	Erklärungswille (der Wille, überhaupt Rechtsfolgen zu bezeichnen)
Bezeichnung von Rechtsfolgen (Erklärung ist auf <i>bestimmte Rechtsfolgen gerichtet</i>)	Geschäftswille (der Wille, die <i>objektiv bestimmte Rechtsfolge zu bezeichnen</i>)

„System“ der Willensmängel im BGB



Recht und Steuern: Die wichtigsten Verträge

Kaufvertrag (§§ 433-480 BGB)

Verkäufer einer Sache wird verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Darlehensvertrag (§§ 488 - 507 BGB)

der Darlehensgeber wird verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

Schenkungsvertrag (§§ 516- 534 BGB)

Schenkung ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, und wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Mietvertrag (§§ 535 - 580 BGB)

der Vermieter wird verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. (...) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Pachtvertrag (§§ 581 - 597 BGB)

der Verpächter überlässt dem Pächter Sachen und Rechte zum Gebrauch und Fruchtgenuss während der Pachtzeit. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten

Leihvertrag (§§ 598 - 606 BGB)

der Verleiher einer Sache wird verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten. Der Leiher ist zur Rückgabe derselben Sache verpflichtet.

Sachdarlehensvertrag (§§ 607 - 609 BGB)

der Darlehensgeber wird verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

Recht und Steuern: Verträge

Dienstvertrag (§§ 611 - 630 BGB)

derjenige, welcher Dienste zusagt, wird zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Werkvertrag = Werklieferungsvertrag = Reisevertrag (§§ 631 - 651m BGB), (§ 651 BGB), (§§ 651a ff BGB)

der Unternehmer wird zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Maklervertrag = Ehevermittlung (§§ 652 - 656 BGB), (§ 656 BGB)

Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages einen Maklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Maklers zustande kommt.

Auslobung (§§ 657 - 661a BGB)

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Auftrag (§§ 662 - 676 BGB)

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. (Der Geschäftsbesorgungsvertrag beinhaltet das gleiche gegen Entgelt.)

Bürgschaft (§§ 765 - 778 BGB)

der Bürge verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.